

Herbert Strahm

## Das Verhältnis der deutschen Methodisten zu Staat und Gesellschaft in den Weimarer Jahren

### 1. Charakteristische Grundzüge

#### a) *Zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage*

Die problematische Situation des Parteiwesens der Weimarer Zeit verunmöglichte die Bildung einer schlagkräftigen Koalition. Dennoch folgten unter der Staatsführung der Parteien der "Weimarer Koalition" nach der politisch unruhigen unmittelbaren Nachkriegszeit Jahre größerer politischer Stabilität. Die demokratisch-parlamentarische Regierungsform in Deutschland hatte allerdings nicht lange Bestand. Aus den Wahlkämpfen gingen die demokratiefeindlichen Parteien als Sieger hervor und erhoben den Anspruch, fortan die Geschichte Deutschlands zu schreiben. Die 1929 in den USA ausgebrochene Weltwirtschaftskrise setzte in der Folge dem Gedeihen der deutschen Wirtschaft ein jähes Ende. In der gewaltigen Erschütterung der sozialen Sicherheit breitete sich die Massenarbeitslosigkeit aus und brachte Deutschland an den Rand des wirtschaftlichen Ruins<sup>1</sup>. Die weltweite Krisensituation traf auch die Angehörigen der Methodistenkirche in Deutschland hart.

#### b) *Zur Situation der deutschen Methodisten*

Die Veränderung der politischen Verhältnisse leitete nach Kriegsende eine neue Phase methodistischer Geschichte in Deutschland ein. Unter der kraftvollen und weitsichtigen Führung des seit 1912 mit der Aufsicht über den europäischen Zweig der Kirche beauftragten deutsch-amerikanischen Bischofs John L. Nuelsen erstarkte der Methodismus in Deutschland an innerer Kraft und erlebte eine sprunghafte Zunahme seiner Mitgliederzahl. Die neuen staatlichen Rechtsverhältnisse und eine weltweite innerkirchliche Umstrukturierung des Methodismus, die besonders für Europa von Wichtigkeit war, ermöglichten der deutschen Methodistenkirche einen weit größeren Wirkungskreis und eine größere Eigenständigkeit als bis dahin. In zunehmendem Maße vermochten die Methodisten die zwischenkirchlichen Beziehungen zu verstärken, und ihre Arbeit in ökumenischen Gremien fand vermehrte Beachtung. Überschattet wurde diese Entwicklung in den Jahren vor der nationalsozialistischen Diktatur durch die angesprochene wirtschaftliche Notlage Deutschlands<sup>2</sup>.

#### c) *Zum methodistischen Forschungsstand*

In der methodistischen Forschung wird die Haltung der Methodisten zum Weimarer Staat unterschiedlich bewertet. Die eine Position ordnet den Großteil der freikirchlichen Christen Deutschlands den konservativ-reaktionären Kräften zu, die in der jungen Republik nie Fuß zu fassen vermochten: "Sie beugten sich zwar der neuen Obrigkeit, aber ihr Herz schlug für die alte."<sup>3</sup> Eine

1 J. Boesch, *Weltgeschichte, Von der Aufklärung bis zur Gegenwart*, Erlenbach-Zürich/Stuttgart 1974, S. 203ff. u. 226ff.

2 Im einzelnen H. Strahm, *Die Bischöfliche Methodistenkirche im Dritten Reich*, Stuttgart 1989, S. 14ff.

3 K. Zehrer, *Die evangelischen Freikirchen und das "Dritte Reich"*, Leipzig 1978, S. 39

andere Sicht unterstreicht "das positive Verhältnis der Methodisten zum Weimarer Staat" durch die Tatsache, daß die Methodistenkirche im Vergleich zu den deutschen Staatskirchen gegenüber der früheren Zeit weder Rechte noch Privilegien zu verlieren hatte<sup>4</sup>. Eine dritte neuere Position vertritt gleichsam beides: Während das durch die Revolution erschütterte monarchische Wertesystem zu Skepsis und Ablehnung des neuen Staates führte, weckte die neue kirchliche Lage "Hoffnung auf positive Veränderung", insbesondere auf kirchliche und bürgerliche Gleichberechtigung<sup>5</sup>. Die jüngste vierte Sicht wertet die Geschichte der Methodistenkirche in jener Zeit als "eine Erfolgsstory - nur ohne Happy End": Dem starken Mitgliederzuwachs und dem "methodistischen Engagement", das mit "zur geistlichen Belebung des deutschen Protestantismus" beitrug, stand die fehlende Anerkennung in der Gesellschaft, im besonderen die fehlende kirchliche Gleichberechtigung gegenüber<sup>6</sup>.

Im Feld dieser unterschiedlichen Gewichtung und Bewertung der Fakten liegen mir die beiden letztgenannten Positionen, wenigstens partiell, am nächsten. Nach meinen Erkenntnissen aus Quellenarbeit und Literatur und im Blick auf die obige kurze Charakterisierung der Weimarer Ära allgemein und für die Methodisten vertrete ich die These, daß das Verhältnis der deutschen Methodisten zum Weimarer Staat und zu seiner Gesellschaft einen sehr ambivalenten Charakter hatte. Einerseits wurzelte das Denken der Kirchenglieder noch im monarchischen Zeitalter, und der Schritt in die Republik war nur äußerlich vollzogen. Die labilen politischen Verhältnisse, die mißlichen gegenseitigen Beziehungen zur evangelischen Großkirche und die wirtschaftlichen Nöte trugen weiter zu einer skeptischen, teilweise sogar ablehnenden Haltung maßgeblich bei. Andererseits führten die neue Rechtslage und die innerkirchliche Entwicklung und der damit verbundene Aufschwung zu einem berechtigten Optimismus, der den Kirchengliedern die Hoffnung auf eine bessere Zukunft ihrer Kirche brachte und das methodistische Verhältnis zu Staat und Gesellschaft in der Weimarer Zeit wiederum positiv gestalten half<sup>7</sup>.

Diese Zwiespältigkeit, dieses "sowohl als auch", sei an zwei Beispielen näher beleuchtet.

## 2. Veränderte Rechtsverhältnisse

Freikirchliche Diskussionen um eine staatlich anerkannte Rechtsgrundlage der Freikirchen fanden nach Kriegsende auf politischer Ebene Gehör. Die Weimarer Reichsverfassung, die in Deutschland Religionsfreiheit als Grundrecht gewährte, eröffnete den noch nicht anerkannten Religionsgesellschaften auf eine Forderung der Sozialdemokraten hin die Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Status zu erlangen, "wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten ..."<sup>8</sup>. Die deutsche Methodistenkirche kam so in den folgenden Jahren auf verschiedene Gesuche hin in den Genuß der neuen staatlichen Rechtsregelung. Nach jahrelangem staatlichen und kirchenpolitischen Druck verliehen etliche deutsche Länder aufgrund des Paragraphen 137 der Weimarer Verfassung den methodistischen Kirchen innerhalb ihres Hoheits-

4 K.H. Voigt, *Die Methodistenkirche in Deutschland*, in *Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche*, Stuttgart 1982, S. 96

5 B. Deiss-Niethammer, *Das Verhältnis der methodistischen Freikirchen in Deutschland zu Staat und Gesellschaft in der Zeit der Weimarer Republik*, Stuttgart 1985, S. 23

6 G. Stemmler, *Eine Kirche in Bewegung, Die Bischöfliche Methodistenkirche im Deutschen Reich während der Weimarer Republik*, Stuttgart 1987, S. 107

7 H. Strahm, *Methodistenkirche*, bes. S. 14ff., 22ff. und 25; vgl. S. 43.

8 Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, Art. 137, Abs. 5. Das neue deutsche Reichsgesetz über Religion und Religionsgesellschaften, Manuskript, 1991, S. 2. Reutlingen (Versch.).

gebietes die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mit dieser Anerkennung wurde die Methodistenkirche in den entsprechenden deutschen Ländern - mit nationalkirchlichen Zügen - eine juristische Person, in deren Eigenschaft sie als Trägerin öffentlich-rechtlicher Befugnisse den Schutz des Staates in Anspruch nahm und vor allem beachtliche Steuerermäßigungen zugesprochen bekam und ihr Eigentum rechtlich besser sichern konnte. Ihre Prediger waren fortan zur Vornahme aller gottesdienstlichen Handlungen befugt, zu den öffentlichen Ämtern zugelassen und zur Erteilung des ordnungsgemäßen Religionsunterrichts an den Schulen berechtigt. Die methodistischen Gemeinden erreichten dadurch eine rechtliche Gleichstellung mit den lutherischen, reformierten und katholischen Gemeinden.

Die neue staatsrechtliche Grundlage der Kirche ermöglichte ihr ein erheblich ausgeweitetes Aktionsfeld mit größeren Freiheiten für ihre Missionsarbeit und spielte ihr im öffentlichen Leben eine neue Stellung zu, vor allem auch gegenüber den Landeskirchen. Die durch die Gesetzgebung vorhandene Diskriminierung in der Gesellschaft nahm auf diese Weise ein Ende, "auch wenn sich in der öffentlichen Meinung die Auffassung, daß die Methodisten eine Sekte seien, hartnäckig hielt"<sup>9</sup>. Jedenfalls trug das neue Gesicht der Kirche in der Öffentlichkeit wesentlich zur starken Mitgliederzunahme in den Nachkriegsjahren bei. Die deutschen Methodisten ließen in der Bewertung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung keine Zweifel über den hohen Stellenwert aufkommen, den sie für die weitere Arbeit in Deutschland dem neuen Rechtsstand zuordneten<sup>10</sup>.

Obwohl es den Methodisten primär nur darum ging, ihre gottesdienstlichen Gebäude von den Steuern zu befreien und ihren Mitgliedern die vollen Rechte als Staatsbürger zu garantieren, konnte sich die neue Rechtsordnung faktisch nicht durchsetzen. In der Praxis bewerteten staatliche Institutionen Kirchen und Religionsgesellschaften unterschiedlich. Dadurch verloren die Methodisten das ohnehin nicht große Vertrauen in die politischen Organe. Ganz nebenbei gesagt: Man wird die Frage nicht übersehen können, ob diese staatsrechtliche Entwicklung nicht das freikirchliche Selbstverständnis der Methodisten kompromittiert hat. Die Inanspruchnahme staatlicher Rechte vermag jedenfalls eine gewissen Inkonzistenz der führenden Methodisten nicht von der Hand zu weisen und harret auf eine Begründung dieser Rechte im freikirchlichen Selbstverständnis<sup>11</sup>.

### 3. Im Gegenüber der evangelischen Landeskirchen

Dieses Beispiel wirft ein bezeichnendes Licht auf die ambivalente Haltung der Methodisten in der Weimarer Zeit, denn die Art der freikirchlichen Beziehungen zur evangelischen Großkirche und umgekehrt war zu einem guten Teil für den Standort der Methodisten in der Gesellschaft und für das freikirchliche Verhältnis zu ihr allgemein verantwortlich<sup>12</sup>.

Die Zeit nach 1918 brachte für die Landeskirchen und die Freikirchen verständlicherweise ungleich neue Verhältnisse. Während die Methodisten in der Bundesrepublik sogar staatskirchliche Rechte sichern konnten, verloren die früheren Staatskirchen mit dem Untergang der Kaiser- und Fürstenzeit nicht nur ihre traditionellen rechtlichen Ordnungen, sondern auch den politischen Rückhalt, was ebenso ihre wirtschaftlichen Grundlagen gefährdete. So gaben denn einige Stellungnahmen aus landeskirchlichen Kreisen die Besorgnis zu erkennen, die im Blick auf die staatsrechtliche Entwicklung der Freikirchen aufgekommen war. Dies rief unter den Methodisten ein tiefes Mißtrauen gegenüber den Landeskirchen hervor. Angriffe gegen die Freikirchen, im

<sup>9</sup> *Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche*, S. 98.

<sup>10</sup> Zum Ganzen H. Strahm, *Methodistenkirche*, S. 17f.

<sup>11</sup> Dazu ders., S. 18, 23 u. 25

<sup>12</sup> Vgl. B. Deiss-Niethammer, *Weimarer Republik*, S. 39

besonderen gegen den Methodismus, waren in jenen Jahren fast an der Tagesordnung. In lokalen Tageszeitungen oder in landeskirchlichen Gemeindeblättern und ebenso mittels Flugblättern, Vorträgen, in Konferenzaussprachen, kirchenbehördlichen Anweisungen und Kanzelpolemiken wurden die Methodisten Opfer verleumderischer Attacken. Durch methodistische Prediger an landeskirchlichen Mitgliedern vorgenommene Kasualhandlungen stießen vielerorts auf entschiedene Ablehnung der evangelischen Pfarrerschaft und brachten manche lokalen Streitereien mit sich. Das Problem der kirchlichen Doppelmitgliedschaft machte besonders deutlich, daß man in der Pfarrerschaft der Landeskirchen noch weit davon entfernt war, die freikirchlichen Prediger als gleichwertige Partner anzuerkennen. Dagegen wehrten sich die methodistischen Prediger auch nicht gerade mit brüderlichen Mitteln, um dem Dienst ihrer Kirche in der Öffentlichkeit entsprechende Geltung zu verschaffen.

Die Situation machte im Deutschen Evangelischen Kirchenbund eine grundlegende Klärung des Verhältnisses zu den Freikirchen erforderlich. Anlaß dazu gaben die vielen kirchenbehördlichen Anfragen an die zuständigen Oberkirchenräte. Auch auf Allianzebene setzte man sich mit dem Hinweis auf die Zusammenarbeit auf den ökumenischen Weltkonferenzen in Stockholm und Lausanne für eine zufriedenstellende Lösung ein. In einem Referat, das Landesbischof Marahrens 1928 in dieser Angelegenheit im DEK-Bundesrat hielt, kam er zu dem Schluß, daß die seit 1926 in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zusammengeschlossenen Freikirchen "bekenntnisverwandt", nicht aber "bekenntnisgleich" seien. Der Methodistenkirche sei jedoch "nach Geschichte, innerem Leben und gegenwärtiger Verfassung" die Anerkennung als Kirche zuzusprechen<sup>13</sup>.

Immerhin führten in diesen Jahren gegenseitige Einladungen an kirchliche Veranstaltungen zu weiteren Annäherungen zwischen den Methodisten und den evangelischen Kirchen. Ein freundschaftliches Band zwischen beiden Kirchen bestand zudem in den persönlichen Beziehungen ihrer beiden herausragenden Kirchenmänner Dibelius und Nuelsen.

Weiteren Annäherungsbemühungen trat jedoch das freikirchliche Kirchen- respektive Gemeindeverständnis entgegen, das im Auftrag und Willen zur Evangelisation gipfelte, die in letzter Konsequenz durch die Freikirche auch auf dem Boden der Landeskirche geschehen mußte.

Auch wenn verschiedene Lichtblicke im Verhältnis beider Kirchen zueinander zu verzeichnen sind - die Methodistenkirche war auch durch einige ihrer führenden Persönlichkeiten in der damals einsetzenden ökumenischen Bewegung aktiv - sind doch die Mißstände im zwischenkirchlichen Bereich an der Basis unübersehbar<sup>14</sup>.

#### 4. Fazit und Ausblick

Das Verhältnis der deutschen Methodisten zu Staat und Gesellschaft in der Weimarer Zeit war geprägt von staatlichen, kirchenpolitischen und gesellschaftlichen Komponenten, die sich wechselseitig in positiver und negativer Weise beeinflussten. Deshalb vermochten die Angehörigen der Methodistenkirche in jener Zeitspanne, die ausgesprochen "Übergangscharakter" aufwies<sup>15</sup>, nie eigentlich den Tritt zu finden. Zu unterschiedlich erwiesen sich die Vorzeichen auf politischer und kirchlicher Ebene, zu stark hinkte die Praxis der Theorie nach. Im Minoritätsstatus mit angelsächsisch geprägter Frömmigkeit konnten die Methodisten auch in den Zwanziger Jahren ihre gewohnte Außenseiterrolle nicht ablegen<sup>16</sup>, und von einer kirchlichen und staatsbürgerlichen

13 Vertrauliches Sonderprotokoll der Sitzung des Kirchenbundesrates am 11./12. Juni 1928, S. 17f. und 28f. EZA Be, Akte A 2/256/465.

14 Zum Ganzen H. Strahm, *Methodistenkirche*, S. 22ff.

15 Dazu B. Deiss-Niethammer, *Weimarer Republik*, S. 54.

16 Vgl. G. Stemmler, *Eine Kirche in Bewegung*, S. 107

Gleichberechtigung darf - wenigstens dem methodistischem Empfinden nach - kaum gesprochen werden<sup>17</sup>. Im wachsenden Nationalismus schlug sich das ambivalente, von "Skepsis und Hoffnung"<sup>18</sup> durchzogene Verhältnis zu Staat und Gesellschaft mehr und mehr nach rechts und führte auch zu einer inneren Distanzierung gegenüber der amerikanischen Mutterkirche. Die psychische Not, die der Friedensvertrag von Versailles hinterlassen hatte und die durch die Staatspolitik und das soziale Elend in den ausgehenden Weimarer Zeit fast unerträglich wurde, half entscheidend mit. Eine der Weimarer Republik gegenüber ablehnende und vom Nationalismus zunehmend geprägte Haltung war die Folge. Wie in weiten Bevölkerungskreisen war auch das Vertrauen der Methodisten in die herrschende politische und soziale Gesellschaftsstruktur gänzlich erschüttert, was einer stillschweigenden Absage an die Republik gleichkam. Das gesteigerte nationale Selbstgefühl im unaufhaltsam wachsenden Nationalismus zu Beginn der Dreißiger Jahre hatte auch innerhalb der Methodistenkirche Boden für die kommende nationalsozialistische Machtpolitik fruchtbar gemacht und den Weg der Methodisten ins Dritte Reich geebnet<sup>19</sup>.

17 Vgl. B. Deiss-Niethammer, *Weimarer Republik*, S. 24, 38 u. 42ff.

18 Dies., S. 23

19 Im einzelnen H. Strahm, *Methodistenkirche*, S. 25ff. u. 31ff.